

Vergütungen an Angehörige der freiwilligen Feuerwehr in Baden-Württemberg

Leitfaden für die Bearbeitung



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION
BADEN-WÜRTTEMBERG

INHALT

1	Vorwort	1
2	Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg	1
3	Vergütungsarten	2
4	Steuerliche Einkunftsart	3
5	Steuerfreie Aufwandsentschädigung (§ 3 Nr. 12 S. 2 EStG)	4
6	Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 EStG)	8
7	Verhältnis § 3 Nr. 12 S. 2 EStG und § 3 Nr. 26 EStG	11
8	Ehrenamtsfreibetrag (§ 3 Nr. 26a EStG)	15
9	Reisekosten (§ 3 Nr. 13 EStG)	17
10	Zusammenfassende Beispiele	18

Anlage: Muster der Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

1 Vorwort

Dieser Leitfaden regelt die steuerliche Behandlung der an Angehörige der freiwilligen Feuerwehr geleisteten Entschädigungen in Baden-Württemberg.

Adressaten

Auszüge aus Feuerwehrvergütungssatzungen verschiedener Gemeinden in Baden-Württemberg sowie aus dem als Anlage beigefügten bzw. im Internet abrufbaren [Muster der Feuerwehr-Entschädigungssatzung \(FwES\)](#) veranschaulichen die Anwendung der gesetzlichen Regelung.

(Muster-)Satzung

Die zusammenfassenden Beispiele am Ende des Dokuments verdeutlichen die Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte.

Beispiele

2 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg

Angehörige der freiwilligen Feuerwehren erhalten von ihrer Gemeinde für ihre verschiedenen Tätigkeiten Entschädigungen. Das Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) legt die grundsätzlichen Entschädigungsmöglichkeiten fest (§ 16 FwG). Danach können Auslagen und Verdienstausfall entweder in tatsächlicher Höhe (Spitzabrechnung) oder mittels Durchschnittssätzen (Pauschalierung) ersetzt werden. Die Durchschnittssätze können nur durch eine Satzung der Gemeinde festgesetzt werden, z. B. entsprechend dem Muster der Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES).

Allgemeines

Gemäß § 16 FwG gilt Folgendes:

- Den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr können nach § 16 Abs. 1 S. 1 FwG auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen und der nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt werden (Spitzabrechnung).
- Alternativ kann die Entschädigung nach § 16 Abs. 1 S. 2 FwG durch Satzung der Gemeinde in pauschaler Form geregelt werden. Dabei können einheitliche und getrennte und nach Art des Feuerwehrdienstes unterschiedlich hohe Durchschnittssätze sowie Höchstbeträge festgesetzt werden (Pauschalierung).

- Zudem kann durch Satzung der Gemeinde den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (Funktionsträger), nach § 16 Abs. 2 FwG entweder eine Aufwandsentschädigung oder eine zusätzliche Entschädigung zur Abgeltung des über das übliche Maß hinaus geleisteten Feuerwehrdienstes gewährt werden.

Maßgebend für die steuerliche Beurteilung der Entschädigungen ist der Wortlaut der Satzung.

Hinweis

Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat ein Satzungsmuster über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr veröffentlicht. Dieses wurde unter Mitwirkung des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg erstellt und enthält Erläuterungen zur steuerrechtlichen Behandlung der Entschädigungen. Das zum Stand 2018 unveränderte Satzungsmuster ist im [Internet](#) veröffentlicht und diesem Dokument als Anlage beigefügt.

Die Satzungen der einzelnen Gemeinden variieren hinsichtlich Art und Höhe der Entschädigungen und weichen teilweise von dem Satzungsmuster ab. Sie sind in den meisten Fällen im Internet abrufbar. Andernfalls müssen sie bei Bedarf vom Steuerpflichtigen angefordert werden.

3 Vergütungsarten

Angehörige der freiwilligen Feuerwehr können Aufwandsentschädigungen (Auslagenersatz und Ersatz für Verdienstausschlag) und reine Tätigkeitsvergütungen (Abgeltung von Zeitaufwand oder Vergütung für eine konkrete Tätigkeit bei der Feuerwehr) erhalten. Die Unterscheidung der beiden Vergütungsarten ist wegen der unterschiedlichen steuerlichen Konsequenzen von Bedeutung.

Arten der Vergütung

- Aufwandsentschädigungen sollen nicht entlohnen, sondern vorrangig die im Zusammenhang mit der Tätigkeit entstandenen Aufwendungen abgelden. Aufwandsentschädigungen an Angehörige der freiwilligen Feuerwehr sind nach § 3 Nr. 12 S. 2 EStG begünstigt (vgl. Tz 5).

Aufwandsentschädigung

- Tätigkeitsvergütungen sollen den Zeitaufwand abgelden oder eine konkrete Tätigkeit gesondert entlohnen. Tätigkeitsvergütungen sind nicht nach § 3 Nr. 12 S. 2 EStG begünstigt. Sie können aber nach § 3 Nr. 26 EStG oder nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei sein (vgl. Tz 6 und Tz 8).

Tätigkeitsvergütung

Hinweis

In einem ersten Schritt ist zu prüfen, welche Vergütungen der Angehörige der freiwilligen Feuerwehr erhalten hat. In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob die Zahlungen aufgrund von Steuerbefreiungsvorschriften begünstigt sind.

In vielen Fällen führen die an die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr gezahlten Entschädigungen aufgrund von Steuerbefreiungsvorschriften im Ergebnis zu keinen steuerpflichtigen Einkünften. Aber insbesondere bei sog. Funktionsträgern (z. B. Feuerwehrkommandant, Jugendleiter), die für ihre zusätzliche Tätigkeit eine gesonderte Vergütung erhalten, können die gezahlten Entschädigungen die steuerfreien Beträge übersteigen und dadurch zu steuerpflichtigen Einkünften führen.

4 Steuerliche Einkunftsart

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr stehen in **keinem** Dienstverhältnis zur Gemeinde. Folglich hat die Gemeinde für die Entschädigungszahlungen keinen Lohnsteuerabzug durchzuführen.

Kein Dienstverhältnis

Entschädigungen als Ersatz für entgehende Einnahmen (Verdienstausfall) sind nach § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG der Einkunftsart zuzuordnen, für die die Verdienstausschädigung geleistet wurde. Ist der Angehörige der freiwilligen Feuerwehr z. B. hauptberuflich als Arbeitnehmer tätig, führt der steuerpflichtige Verdienstausschädigung zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG), die im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zu erfassen sind.

Verdienstausfall

Sonstige Entschädigungen für Zeitaufwand oder für eine konkret geleistete Tätigkeit (kein Verdienstausschädigung) führen zu Einkünften aus Leistungen nach § 22 Nr. 3 EStG. Für diese Vergütungen ist die Freigrenze nach § 22 Nr. 3 S. 2 EStG zu berücksichtigen, nach der die Einkünfte nicht einkommensteuerpflichtig sind, wenn sie - ggf. zusammen mit weiteren Einkünften im Sinne dieser Vorschrift - weniger als 256 € im Kalenderjahr betragen haben.

Zeitaufwand

5 Steuerfreie Aufwandsentschädigung (§ 3 Nr. 12 S. 2 EStG)

Bezüge, die als Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen gezahlt werden, sind nach § 3 Nr. 12 S. 2 EStG steuerfrei. Voraussetzung für die Anerkennung als steuerfreie Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 12 S. 2 EStG ist, dass die Zahlungen dazu bestimmt sind, Aufwendungen abzugelten, die steuerlich als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar wären (sog. Erwerbsaufwendungen). Eine steuerfreie Aufwandsentschädigung liegt deshalb insoweit nicht vor, als die Zahlungen für Verdienstaufschlag oder Zeitverlust gewährt werden oder dem Empfänger ein abziehbarer Aufwand nicht oder offenbar nicht i. H. d. Zahlungen erwächst (R 3.12 Abs. 2 S. 2 LStR).

Aufwandsentschädigung

Aufwandsentschädigungen sind nach R 3.12 Abs. 3 S. 3 LStR ohne weitere Nachweise i. H. v. 250 € (bis 31.12.2020: 200 €) monatlich steuerfrei. Soweit der steuerfreie Monatsbetrag nicht ausgeschöpft wird, ist eine Übertragung in andere Monate einer Tätigkeit im Feuerwehrdienst im selben Kalenderjahr möglich (R 3.12 Abs. 3 S. 8 LStR). Bei einer ganzjährigen Tätigkeit im Feuerwehrdienst gilt somit ein steuerfreier Jahreshöchstbetrag von 3.000 € (bis 31.12.2020: 2.400 €). Die den Höchstbetrag übersteigenden Aufwandsentschädigungen sind steuerpflichtig, soweit nicht andere Steuerbefreiungsvorschriften (vgl. Tz 6 bis 9) einschlägig sind. Übersteigen die tatsächlich entstandenen und als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbaren Aufwendungen den steuerfreien Höchstbetrag, kann der übersteigende Betrag im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung als Werbungskosten oder Betriebsausgaben berücksichtigt werden (R 3.12 Abs. 4 S. 1 LStR).

Höhe der Steuerfreiheit nach R 3.12 Abs. 2 LStR

Die folgende Aufzählung erklärt anhand gebräuchlicher Satzungsformulierungen aus Feuerwehrvergütungssatzungen den Ansatz der Steuerbefreiungsvorschrift § 3 Nr. 12 S. 2 EStG für Entschädigungszahlungen.

- Soll eine Aufwandsentschädigung nach der Satzung sowohl **Auslagen, als auch Verdienstaufschlag** bzw. Auslagen und eine (zusätzliche) Tätigkeitsvergütung pauschal abgelten (gemischte Entschädigung), ist bei Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr nach R 3.12 Abs. 3 S. 3 LStR der steuerfreie **Höchstbetrag von monatlich 250 €** (bis 31.12.2020: 200 €) zu berücksichtigen.

Gemischte Entschädigung

Feuerwehrsatzung	Steuerliche Behandlung
<p><i>Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde ... €.</i></p> <p><i>(§ 1 Abs. 1 S. 1 und 2 des Satzungsmusters)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Steuerfreier Höchstbetrag von monatlich 250 € (bis 31.12.2020: 200 €) nach R 3.12 Abs. 3 S. 3 LStR. • Bei einer ganzjährigen Tätigkeit im Feuerwehrdienst sind die den Jahreshöchstbetrag von 3.000 € (bis 31.12.2020: 2.400 €) übersteigenden Vergütungen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung als Verdienstaussfallentschädigung bei den Einkünften zu erfassen, für die die Entschädigungen geleistet werden. • Bzgl. der Berücksichtigung des Übungsleiterfreibetrags vgl. Tz 6.
<p><i>Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von ... € für jede volle Stunde ersetzt.</i></p> <p><i>(§ 1 Abs. 2 des Satzungsmusters)</i></p>	
<p><i>Für Bereitschaftsdienst wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaussfall bezahlt. Die Entschädigung beträgt je Stunde ... €.</i></p>	

- Soll eine Aufwandsentschädigung ausschließlich die dem Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr **tatsächlich entstandenen Auslagen** ersetzen, ist nach R 3.12 Abs. 3 S. 3 LStR der steuerfreie **Höchstbetrag von monatlich 250 €** (bis 31.12.2020: 200 €) zu berücksichtigen.

Auslagenersatz

Feuerwehrsatzung	Steuerliche Behandlung
<p><i>Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden ... die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.</i></p> <p><i>(§ 1 Abs. 5 S. 1 des Satzungsmusters)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Steuerfreier Höchstbetrag von monatlich 250 € (bis 31.12.2020: 200 €) nach R 3.12 Abs. 3 S. 3 LStR. • Bei einer ganzjährigen Tätigkeit im Feuerwehrdienst sind die den Jahreshöchstbetrag von 3.000 € (bis 31.12.2020: 2.400 €) übersteigenden Vergütungen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung als Einkünfte aus Leistungen nach § 22 Nr. 3 EStG (Freigrenze von weniger als 256 €) zu erfassen. • Übersteigen die tatsächlich entstandenen und als Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen den steuerfreien Höchstbetrag von 3.000 € (bis 31.12.2020: 2.400 €), kann der übersteigende Betrag im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung als Werbungskosten berücksichtigt werden (R 3.12 Abs. 4 S. 1 LStR).
<p><i>Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von ... € für die ersten drei Stunden und von ... € für jede weitere Stunde gewährt.</i></p> <p><i>(§ 2 Abs. 1 S. 1 des Satzungsmusters)</i></p>	

- Soll eine Aufwandsentschädigung ausschließlich den **Zeitaufwand / Verdienstaussfall** abgelten oder entsteht dem ehrenamtlich tätigen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr **kein** als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten **abziehbarer Aufwand** (sog. Erwerbsaufwendungen), ist die Aufwandsentschädigung insgesamt nicht nach § 3 Nr. 12 S. 2 EStG begünstigt.

Zeitaufwand / Verdienstaussfall

Feuerwehrsatzung	Steuerliche Behandlung
<p><i>Angehörige der freiwilligen Feuerwehr, die in Dienstwohnungen im Umkreis der Hauptfeuerwache wohnen, sind in die erste Alarmierung mit einbezogen. Für den ständigen Bereitschaftsdienst erhalten sie eine jährliche Pauschale.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • In voller Höhe steuerpflichtig als Einkünfte aus Leistungen nach § 22 Nr. 3 EStG (Freigrenze von weniger als 256 €), da im Zusammenhang mit der Pauschale keine Erwerbsaufwendungen im Rahmen einer Aufwandsentschädigung ersetzt werden. • Bezüglich der Berücksichtigung des Ehrenamtsfreibetrags vgl. Tz 8.
<p><i>Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstandene Verdienstaussfall ... in tatsächlicher Höhe ersetzt.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • In voller Höhe steuerpflichtige Einkünfte bei der Einkunftsart, für die der Verdienstaussfall geleistet wird. • Kein steuerfreier Höchstbetrag nach R 3.12 Abs. 3 S. 3 LStR. • Bezüglich der Berücksichtigung des Übungsleiterfreibetrags vgl. Tz 6.

<p><i>Bei einer Aus- und Fortbildungsveranstaltung mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen:</i></p> <p><i>Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um ... €/Stunde.</i></p> <p><i>(§ 2 Abs. 1 S. 2 des Satzungsmusters)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhungsbetrag für Verdienstausschlag in voller Höhe steuerpflichtige Einkünfte bei der Einkunftsart, für die der Verdienstausschlag geleistet wird. • Kein steuerfreier Höchstbetrag nach R 3.12 Abs. 3 S. 3 LStR. • Bezüglich der Berücksichtigung des Übungsleiterfreibetrags bei einer Fortbildung für eine nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigte Tätigkeit (z. B. Jugendfeuerwehrwart) vgl. Tz 6.
--	--

6 Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 EStG)

Einnahmen aus der nebenberuflichen Tätigkeit als Ausbilder oder der nebenberuflichen Pflege kranker Menschen im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sind nach § 3 Nr. 26 EStG bis zur Höhe von insgesamt 3.000 € (bis 31.12.2020: 2.400 €) im Jahr steuerfrei (Übungsleiterfreibetrag).

§ 3 Nr. 26 EStG

Bei Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr ist der Übungsleiterfreibetrag für Vergütungen zu berücksichtigen, soweit diese für eine ausbildende Tätigkeit geleistet werden oder auf Sofortmaßnahmen gegenüber Verunglückten und Verletzten entfällt.

Begünstigte Tätigkeit

- Wird für eine nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigte Tätigkeit eine gesonderte Vergütung geleistet, ist diese Vergütung bis zum Höchstbetrag von 3.000 € (bis 31.12.2020: 2.400 €) im Jahr steuerfrei. Dies ist insbesondere bei ausbildenden Tätigkeiten der Fall.

Ausbildervergütung

Feuerwehrsatzung	Steuerliche Behandlung
<p><i>Ehrenamtlich tätige Ausbilder bei der Feuerwehr erhalten eine Vergütung von ... € pro Unterrichtsstunde (die Vergütung wird nicht als Aufwandsentschädigung gewährt).</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeitsvergütung • Vergütung nach § 3 Nr. 26 EStG bis zu 3.000 € (bis 31.12.2020: 2.400 €) im Jahr steuerfrei (Übungsleiterfreibetrag). • Übersteigender Betrag: Einkünfte aus Leistungen nach § 22 Nr. 3 EStG (Freigrenze von weniger als 256 €).
<p><i>Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:</i></p> <p><i>Kommandant</i></p> <p><i>Stv. Kommandant</i></p> <p><i>Jugendfeuerwehrwart</i></p> <p><i>...</i></p> <p><i>(§ 3 Abs. 1 des Satzungsmusters)</i></p>	

- Entschädigungen für Einsätze, die im Zusammenhang mit Sofortmaßnahmen gegenüber Verunglückten und Verletzten stehen, sind nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigt. Dies gilt für alle bei einem entsprechenden Einsatz beteiligten Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr. Die jeweilige Tätigkeit des Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr bei dem Einsatz ist nicht maßgebend, weil die Sofortmaßnahmen gegenüber Verunglückten und Verletzten durch das Zusammenwirken aller Beteiligten unterstützt wird.

Sofortmaßnahmen gegenüber Verunglückten und Verletzten

- Steuerfrei nach § 3 Nr. 26 EStG sind ausschließlich Zahlungen für Einsätze, die Sofortmaßnahmen gegenüber Verunglückten und Verletzten zuzuordnen sind. In der Regel werden Entschädigungen für Einsätze auf Antrag des Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr gesondert je Einsatz gegenüber der Gemeinde abgerechnet. Anhand dieser Einzelabrechnung erfolgt die Zuordnung in nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigte Einsätze (Sofortmaßnahmen gegenüber Verunglückten und Verletzten) oder nicht begünstigte Einsätze (keine Sofortmaßnahmen gegenüber Verunglückten und Verletzten). Der Angehörige der freiwilligen Feuerwehr hat die jeweiligen Einsatzvergütungen den begünstigten bzw. nicht begünstigten Tätigkeiten zuzuordnen.

**Einzelabrechnung
erforderlich**

Feuerwehrsatzung	Steuerliche Behandlung
<p><i>Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde ... €.</i></p> <p><i>(§ 1 Abs. 1 S. 1 des Satzungsmusters)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> Für Einsätze im Zusammenhang mit Sofortmaßnahmen gegenüber Verunglückten und Verletzten gilt der Übungsleiterfreibetrag von 3.000 € (bis 31.12.2020: 2.400 €) im Jahr nach § 3 Nr. 26 EStG. Bezüglich der gleichzeitigen Berücksichtigung des steuerfreien Höchstbetrags nach R 3.12 Abs. 3 S. 3 LStR und des Übungsleiterfreibetrags für Einsatzvergütungen vgl. Tz 7.

- Werden Entschädigungen für mehrere Einsätze ausnahmsweise gemeinsam geleistet, ist die gemischte Gesamtvergütung in einen nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigten bzw. nicht begünstigten Teil einzelfallbezogen aufzuteilen (R 3.26 Abs. 7 S. 1 LStR). Der steuerfreie Anteil ergibt sich aus dem Verhältnis der Dauer der nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigten Tätigkeiten (Dauer begünstigte Einsätze) zur gesamten Tätigkeit (Dauer gesamte Einsätze).

**Aufteilung einer
Gesamtvergütung**

7 Verhältnis § 3 Nr. 12 S. 2 EStG und § 3 Nr. 26 EStG

Vergütungen für Angehörige der freiwilligen Feuerwehr können gleichzeitig nach § 3 Nr. 12 S. 2 EStG und § 3 Nr. 26 EStG begünstigt sein. Für Vergütungen, die sowohl nach § 3 Nr. 12 S. 2 EStG als auch nach § 3 Nr. 26 EStG steuerbefreit sind, sind die Steuerbefreiungen in der Reihenfolge anzuwenden, die für den Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr am günstigsten ist (R 3.26 Abs. 7 S. 2 LStR).

**§ 3 Nr. 12 EStG
und § 3 Nr. 26
EStG**

Bei Entschädigungen an Angehörige der freiwilligen Feuerwehr, die als pauschale Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausschlag gewährt werden, ist eine Aufteilung in nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigte bzw. nicht begünstigte Einsätze ausschließlich in den Fällen notwendig, in denen die Entschädigungen 3.000 € (bis 31.12.2020: 2.400 €) im Kalenderjahr übersteigen, da in diesem Fall die Regelungen zum steuerfreien Höchstbetrag nach R 3.12 Abs. 3 S. 3 LStR nicht bereits zur kompletten Steuerfreistellung der Entschädigung führen (vgl. Tz 10 Beispiel 5 und 6).

**Entschädigung
übersteigt 3.000 €**

Übersteigen die pauschalen Entschädigungen, die den Aufwand und den Verdienstausschlag abdecken, nicht 3.000 € (bis 31.12.2020: 2.400 €) im Kalenderjahr, sind diese nach R 3.12 Abs. 3 S. 3 LStR komplett steuerfrei. Weitere Unterscheidungen sind in diesem Fall nicht notwendig (vgl. Tz 10 Beispiel 1, 2 und 3).

Feuerwehrsatzung	Steuerliche Behandlung
<p><i>Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall pauschal als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde ... €.</i></p> <p><i>(§ 1 Abs. 1 S. 1 des Satzungsmusters)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Steuerfreier Höchstbetrag von monatlich 250 € (bis 31.12.2020: 200 €) nach R 3.12 Abs. 3 S. 3 LStR. Übersteigen die Entschädigungen jährlich nicht 3.000 € (bis 31.12.2020: 2.400 €), sind diese in voller Höhe nach R 3.12 Abs. 3 S. 3 LStR steuerfrei. • Für Einsätze im Zusammenhang mit Sofortmaßnahmen gegenüber Verunglückten und Verletzten gilt zusätzlich der Übungsleiterfreibetrag von 3.000 € (bis 31.12.2020: 2.400 €) im Jahr nach § 3 Nr. 26 EStG. Die Aufteilung in begünstigte bzw. nicht begünstigte Einsätze ist abhängig vom Einzelfall. • Nicht nach § 3 Nr. 12 S. 2 EStG und § 3 Nr. 26 EStG begünstigte Entschädigungen sind als Verdienstausfall der Einkunftsart zuzuordnen, für die die Entschädigungen geleistet werden.

Werden für Einsätze Auslagen und Verdienstaussfall getrennt vergütet, sind

**Auslagen und
Verdienstaussfall**

- die in tatsächlicher Höhe ersetzten Auslagen nach R 3.12 Abs. 3 S. 3 LStR bis zum Höchstbetrag von monatlich 250 € (bis 31.12.2020: 200 €) steuerfrei und
- der Verdienstaussfall nicht nach § 3 Nr. 12 S. 2 EStG begünstigt. Der auf Sofortmaßnahmen gegenüber Verunglückten und Verletzten anteilig entfallende Verdienstaussfall ist nach § 3 Nr. 26 EStG bis zum Höchstbetrag von 3.000 € (bis 31.12.2020: 2.400 €) steuerfrei (vgl. Tz 10 Beispiel 4).

Feuerwehrsatzung	Steuerliche Behandlung
<p><i>Für Einsätze werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen auf Antrag in tatsächlicher Höhe ersetzt.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erstattung der notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe: Bis zum Höchstbetrag von monatlich 250 € (bis 31.12.2020: 200 €) steuerfrei nach R 3.12 Abs. 3 S. 3 LStR. • Erstattung des Verdienstaussfalls in tatsächlicher Höhe: <ul style="list-style-type: none"> - <u>Regel:</u> In voller Höhe steuerpflichtig bei der Einkunftsart, für die der Verdienstaussfall geleistet wird. - <u>Ausnahme:</u> Für Einsätze im Zusammenhang mit Sofortmaßnahmen gegenüber Verunglückten und Verletzten gilt für den Verdienstaussfall der Übungsleiterfreibetrag von 3.000 € (bis 31.12.2020: 2.400 €) im Jahr nach § 3 Nr. 26 EStG.

<p><i>Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG).</i></p> <p><i>(§ 1 Abs. 5 S. 1 des Satzungsmusters)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erstattung der notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe: Bis zum Höchstbetrag von monatlich 250 € (bis 31.12.2020: 200 €) steuerfrei nach R 3.12 Abs. 3 S. 3 LStR. • Erstattung des Verdienstaussfalls in tatsächlicher Höhe: <ul style="list-style-type: none"> - <u>Regel</u>: In voller Höhe steuerpflichtig bei der Einkunftsart, für die der Verdienstaussfall geleistet wird. - <u>Ausnahme</u>: Für Einsätze im Zusammenhang mit Sofortmaßnahmen gegenüber Verunglückten und Verletzten gilt für den Verdienstaussfall der Übungsleiterfreibetrag von 3.000 € (bis 31.12.2020: 2.400 €) im Jahr nach § 3 Nr. 26 EStG.
<p><i>Bei einer Aus- und Fortbildungsveranstaltung mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen:</i></p> <p><i>Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um ... €/Stunde.</i></p> <p><i>(§ 2 Abs. 1 S. 2 des Satzungsmusters)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhungsbetrag für Verdienstaussfall: <ul style="list-style-type: none"> - <u>Regel</u>: In voller Höhe steuerpflichtig bei der Einkunftsart, für die der Verdienstaussfall geleistet wird. - <u>Ausnahme</u>: Bei einer Fortbildung für eine nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigte Tätigkeit (z. B. Jugendfeuerwehrwart) gilt für den Verdienstaussfall der Übungsleiterfreibetrag von 3.000 € (bis 31.12.2020: 2.400 €) im Jahr nach § 3 Nr. 26 EStG.

8 Ehrenamtsfreibetrag (§ 3 Nr. 26a EStG)

Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke sind nach § 3 Nr. 26a EStG bis zur Höhe von insgesamt 840 € (bis 31.12.2020: 720 €) im Jahr steuerfrei (Ehrenamtsfreibetrag). Die Art der Tätigkeit ist – im Unterschied zu § 3 Nr. 26 EStG – ohne Bedeutung. Die Steuerbefreiung ist jedoch ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus dieser konkreten Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 EStG oder § 3 Nr. 26 EStG gewährt wird (Tz 5 des BMF-Schreibens vom 21. November 2014, BStBl I S. 1581).

§ 3 Nr. 26a EStG

Vergütungen für Angehörige der freiwilligen Feuerwehr sind nach § 3 Nr. 26a EStG begünstigt, wenn die betreffende Feuerwehrtätigkeit dem Grunde nach nicht bereits unter § 3 Nr. 12 EStG oder § 3 Nr. 26 EStG fällt. Umgekehrt bedeutet das, dass für eine bestimmte Tätigkeit des Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr die Anwendung von § 3 Nr. 26a EStG ausgeschlossen ist, wenn für diese konkrete Leistung die Voraussetzungen des § 3 Nr. 12 EStG oder § 3 Nr. 26 EStG erfüllt sind. Tätigkeit ist die einzelne Leistung des Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr, die nach der jeweiligen Feuerwehrsatzung gesondert geregelt und vergütet wird.

Voraussetzungen

Hinweis

Bei **Anwendung des Musters der Feuerwehr-Entschädigungssatzung** kommt die Berücksichtigung des Ehrenamtsfreibetrags nach § 3 Nr. 26a EStG nicht in Betracht.

Denn auf die Vergütungen für die jeweiligen Feuerwehrdienste ist der steuerfreie Höchstbetrag von monatlich 250 € (bis 31.12.2020: 200 €) nach § 3 Nr. 12 S. 2 EStG i. V. m. R 3.12 Abs. 3 S. 3 LStR ganz (Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag nach einheitlichen Durchschnittssätzen) oder teilweise (Ersatz der notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe) anwendbar. Für die als zusätzliche Entschädigung für die Tätigkeit in der Aus- und Fortbildung gewährten Vergütungen ist der Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG anzuwenden (vgl. Tz 6). Folglich sind die jeweiligen Vergütungen entweder nach § 3 Nr. 12 S. 2 EStG i.V. mit R 3.12 Abs. 3 S. 3 LStR und/oder nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigt. Die Berücksichtigung des Ehrenamtsfreibetrags ist daher nach § 3 Nr. 26a S. 2 EStG ausgeschlossen (vgl. BFH-Urteil vom 31.01.2017 – IX R 10/16, BStBl II 2018 S. 571, zur Besteuerung der Entschädigungen für ehrenamtliche Richterinnen und Richter).

Feuerwehrsatzung	Steuerliche Behandlung
<p><i>Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Vergütung von ... € jährlich (die zusätzliche Vergütung wird nicht als Aufwandsentschädigung gewährt).</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeitsvergütung • Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei, weil <ul style="list-style-type: none"> - kein steuerfreier Höchstbetrag nach R 3.12 Abs. 3 S. 3 LStR (Zeitvergütung). - Vergütung nicht nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigt (keine begünstigte Tätigkeit).
<p><i>Für den ständigen Bereitschaftsdienst wird den Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr, die im Umkreis der Feuerwache wohnen und in die erste Alarmierung einbezogen sind, eine jährliche Pauschale von ... € gewährt (die jährliche Pauschale wird nicht als Aufwandsentschädigung gewährt).</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei, weil <ul style="list-style-type: none"> - kein steuerfreier Höchstbetrag nach R 3.12 Abs. 3 S. 3 LStR (kein Ersatz von Erwerbsaufwendungen). - Vergütung nicht nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigt (keine begünstigte Tätigkeit).

9 Reisekosten (§ 3 Nr. 13 EStG)

Die Erstattung von Reisekosten unter Bezug auf das Landesreisekostengesetz ist nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei.

LRKG

Feuerwehrsatzung	Steuerliche Behandlung
<p><i>Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.</i></p> <p><i>(§ 2 Abs. 3 des Satzungsmusters).</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrtkosten: Steuerfreie Reisekosten nach § 3 Nr. 13 EStG.

10 Zusammenfassende Beispiele

Beispiel 1 – Entschädigungen nach dem Satzungsmuster

Art der Leistung	Feuerwehrsatzung	Jahresvergütung 2024
Entschädigung für Einsätze	<p>Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 14 €.</p> <p>(§ 1 Abs. 1 des Satzungsmusters)</p>	2.000 €
Entschädigung an den Jugendfeuerwehrwart	<p>Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:</p> <p>Jugendfeuerwehrwart: 850 € je Jahr</p> <p>(§ 3 Abs. 1 des Satzungsmusters)</p>	850 €
	<p>Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im</p>	350 €

	<i>Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:</i> <i>Jugendfeuerwehrwart: 350 € je Jahr</i> <i>(§ 3 Abs. 2 des Satzungsmusters)</i>	
--	---	--

Lösung

Die Entschädigungen für Einsätze (2.000 €) und für die Tätigkeit als Jugendfeuerwehrwart, die nicht auf den Bereich der Aus- und Fortbildung entfällt (350 €), betragen insgesamt 2.350 €. Es handelt sich um steuerfreie Aufwandsentschädigungen nach R 3.12 Abs. 3 S. 3 LStR, da Auslagen und Verdienstausschluss bzw. Auslagen pauschal abgegolten werden. Die Entschädigungen sind in voller Höhe steuerfrei, da sie insgesamt den steuerfreien Höchstbetrag von 3.000 € nicht übersteigen.

Die Entschädigung, die für die Tätigkeit als Jugendfeuerwehrwart im Bereich der Aus- und Fortbildung geleistet wird (850 €), ist nach § 3 Nr. 26 EStG ebenfalls in voller Höhe steuerfrei.

Die steuerpflichtigen Einkünfte betragen somit 0 €.

Beispiel 2 – Entschädigungen und Ausbildervergütung

Art der Leistung	Feuerwehrsatzung	Jahresvergütung 2024
Entschädigung für Einsätze	<i>Für Einsätze werden auf Antrag Auslagen und Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt.</i>	1.700 €
Entschädigung für Aus- und Fortbildung	<i>Für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden auf Antrag die Auslagen nach Durchschnittssätzen je Stunde als Aufwandsentschädigung ersetzt.</i>	180 €
Reisekosten	<i>Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes werden Fahrkosten unter entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes ersetzt.</i>	30 €
Ausbildervergütung	<i>Für die Tätigkeit als Übungsleiter wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.</i>	1.000 €

Lösung

Die Entschädigungen für Einsätze (1.700 €) und für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen (180 €) betragen insgesamt 1.880 €. Es handelt sich um steuerfreie Aufwandsentschädigungen nach R 3.12 Abs. 3 S. 3 LStR, da Auslagen und Verdienstaufschlag bzw. Auslagen pauschal abgegolten werden. Die Entschädigungen sind in voller Höhe steuerfrei, da sie insgesamt den steuerfreien Höchstbetrag von 3.000 € nicht übersteigen.

Die Reisekosten sind nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei.

Die Ausbildervergütung (1.000 €) ist nach § 3 Nr. 26 EStG ebenfalls in voller Höhe steuerfrei.

Die steuerpflichtigen Einkünfte betragen somit 0 €.

Beispiel 3 – Entschädigungen und Tätigkeitsvergütung

Art der Leistung	Feuerwehrsatzung	Jahresvergütung 2024
Entschädigung für Einsätze	<i>Für Einsätze werden auf Antrag Auslagen und Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz bezahlt.</i>	1.500 €
Entschädigung für Bereitschaftsdienst	<i>Für Bereitschaftsdienst wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaufschlag nach einem einheitlichen Durchschnittssatz bezahlt.</i>	500 €
Entschädigung für Brandsicherheitswache	<i>Für Brandsicherheitsdienst wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaufschlag nach einem einheitlichen Durchschnittssatz bezahlt.</i>	300 €
Tätigkeitsvergütung	<i>Für andere als in der Aus- und Fortbildung geleistete Feuerwehrdienste wird eine zusätzliche Vergütung bezahlt (die Vergütung wird nicht als Aufwandsentschädigung gewährt).</i>	900 €

Lösung

Die Entschädigungen für Einsätze (1.500 €), für Bereitschaftsdienst (500 €) und für Brandsicherheitswache (300 €) betragen insgesamt 2.300 €. Es handelt sich um steuerfreie Aufwandsentschädigungen nach R 3.12 Abs. 3 S. 3 LStR, da Auslagen und Verdienstaufschlag pauschal abgegolten werden. Die Entschädigungen sind in voller Höhe steuerfrei, da sie insgesamt den steuerfreien Höchstbetrag von 3.000 € nicht übersteigen.

Die Tätigkeitsvergütung ist nicht nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigt, da keine begünstigte Tätigkeit vorliegt. Sie ist nach § 3 Nr. 26a EStG bis zum Betrag von 840 € steuerfrei. Der übersteigende Betrag (60 €) zählt zu den Einkünften aus Leistungen nach § 22 Nr. 3 EStG. Da die Einkünfte weniger als 256 € betragen, sind diese nicht steuerpflichtig.

Die steuerpflichtigen Einkünfte betragen somit 0 €.

Beispiel 4 – Spitzabrechnung

Art der Leistung	Feuerwehrsatzung	Jahresvergütung 2024
Entschädigung für Einsätze	<i>Für Einsätze werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen auf Antrag in tatsächlicher Höhe ersetzt.</i>	Auslagen: 2.000 € Verdienstaufschlag: 3.000 €
	Die Auslagen und der Verdienstaufschlag werden nach der Satzung getrennt vergütet. Nach der Einzelabrechnung der Einsätze entfallen bei dem Verdienstaufschlag 2.000 € auf Einsätze im Zusammenhang mit Sofortmaßnahmen gegenüber Verunglückten und Verletzten.	

Lösung

Die erstatteten Auslagen (2.000 €) sind nach § 3 Nr. 12 S. 2 EStG i. V. m. R 3.12 Abs. 3 S. 3 LStR in voller Höhe (max. 3.000 €) steuerfrei.

Der Verdienstaufschlag ist nicht nach § 3 Nr. 12 S. 2 EStG begünstigt. Von der Gesamtvergütung von 3.000 € entfallen 2.000 € auf nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigte Einsätze (Sofortmaßnahmen gegenüber Verunglückte und Verletzte). Es verbleiben somit 1.000 € steuerpflichtige Einkünfte. Die Einkünfte sind im Rahmen der Einkommensteueranmeldung nach § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG bei der Einkunftsart zu erfassen, für die der Verdienstaufschlag geleistet wurde.

Die steuerpflichtigen Einkünfte betragen somit 1.000 €.

Beispiel 5 – Entschädigung und Ausbildervergütung i. S. d. § 3 Nr. 26 EStG

Art der Leistung	Feuerwehrsatzung	Jahresvergütung 2024
Entschädigung für Einsätze	<i>Für Einsätze werden auf Antrag Auslagen und Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt.</i>	3.700 €
	Nach der Einzelabrechnung der Einsätze entfallen 2.300 € auf Einsätze im Zusammenhang mit Sofortmaßnahmen gegenüber Verunglückten und Verletzten.	
Ausbildervergütung	<i>Für die Tätigkeit als Übungsleiter wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.</i>	900 €

Lösung

Die Ausbildervergütung von 900 € ist nach § 3 Nr. 26 EStG in voller Höhe steuerfrei. Das verbleibende Jahresfreibetragsvolumen des § 3 Nr. 26 EStG beträgt somit 2.100 € (3.000 € abzüglich 900 €).

Bei den Entschädigungen für Einsätze (3.700 €) handelt es sich um steuerfreie Aufwandsentschädigungen nach R 3.12 Abs. 3 S. 3 LStR, da Auslagen und Verdienstausschlag pauschal abgegolten werden. Sie sind bis zum Höchstbetrag von 3.000 € im Kalenderjahr steuerfrei.

Soweit die Entschädigungen für Einsätze den steuerfreien Höchstbetrag von 3.000 € um 700 € übersteigen (3.700 € abzüglich 3.000 €), sind sie als Verdienstausschlagentschädigung in der Regel steuerpflichtig (§ 24 Nr. 1 Buchst. a EStG). Da aber von den Entschädigungen für Einsätze im Zusammenhang mit Sofortmaßnahmen gegenüber Verunglückten und Verletzten 2.300 € dem Grunde nach gemäß § 3 Nr. 26 EStG begünstigt sind, kann das verbleibende Jahresfreibetragsvolumen des § 3 Nr. 26 EStG von 2.100 € (Übungsleiterfreibetrag von 3.000 € abzüglich Ausbildervergütung von 900 €) berücksichtigt werden.

Die steuerpflichtigen Einkünfte betragen somit 0 € (700 € abzüglich 2.100 €).

Ausbildervergütung		Entschädigung für Einsätze	
Vergütung	900 €	Gesamtentschädigung	3.700 €
- Übungsleiterfreibe- trag	3.000 €	- Höchstbetrag (R 3.12 Abs. 3 S. 3 LStR)	3.000 €
<hr/>		<hr/>	
Verbleibender Frei- betrag	2.100 €	Verbleibende Ent- schädigung	700 €
		(max. bis zu 2.300 € nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigt als Eins- ätze im Zusammen- hang mit Sofortmaß- nahmen)	
		- Verbleibender Freibe- trag	2.100 €
<hr/>		<hr/>	
Steuerpflichtige Einkünfte		0 €	

Beispiel 6 – Entschädigung und Ausbildervergütung i.S. des § 3 Nr. 26 EStG

Wie Beispiel 5, jedoch beträgt die Entschädigung für Einsätze 5.500 € und die Ausbildervergütung 500 €.

Art der Leistung	Feuerwehrsatzung	Jahresvergütung 2024
Entschädigung für Einsätze	<i>Für Einsätze werden auf Antrag Auslagen und Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt.</i>	5.500 €
	Nach der Einzelabrechnung der Einsätze entfallen 2.300 € auf Einsätze im Zusammenhang mit Sofortmaßnahmen gegenüber Verunglückten und Verletzten.	
Ausbildervergütung	<i>Für die Tätigkeit als Übungsleiter wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.</i>	500 €

Lösung

Die Ausbildervergütung von 500 € ist nach § 3 Nr. 26 EStG in voller Höhe steuerfrei. Das verbleibende Jahresfreibetragsvolumen des § 3 Nr. 26 EStG beträgt somit 2.500 € (3.000 € abzüglich 500 €).

Bei den Entschädigungen für Einsätze (5.500 €) handelt es sich um steuerfreie Aufwandsentschädigungen nach R 3.12 Abs. 3 S. 3 LStR, da Auslagen und Verdienstaufschlag pauschal abgegolten werden. Sie sind bis zum Höchstbetrag von 3.000 € im Kalenderjahr steuerfrei.

Soweit die Entschädigungen für Einsätze den steuerfreien Höchstbetrag von 3.000 € um 2.500 € übersteigen (5.500 € abzüglich 3.000 €), sind sie als Verdienstaufschlagentschädigung in der Regel steuerpflichtig (§ 24 Nr. 1 Buchst. a EStG). Da aber von den Entschädigungen für Einsätze im Zusammenhang mit Sofortmaßnahmen gegenüber Verunglückten und Verletzten 2.300 € dem Grunde nach gemäß § 3 Nr. 26 EStG begünstigt sind, kann das verbleibende Jahresfreibetragsvolumen des § 3 Nr. 26 EStG von 2.500 € (Übungsleiterfreibetrag von 3.000 € abzüglich Ausbildervergütung von 500 €) berücksichtigt werden.

Die steuerpflichtigen Einkünfte betragen somit 200 € (2.500 € abzüglich 2.300 €). Die Einkünfte sind im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nach § 24 Nr. 1

Buchst. a EStG bei der Einkunftsart zu erfassen, für die die Verdienstaufallentschädigung geleistet wurde.

Ausbildervergütung		Entschädigung für Einsätze	
Vergütung	500 €	Gesamtentschädigung	5.500 €
- Übungsleiterfreibetrag	3.000 €	- Höchstbetrag (R 3.12 Abs. 3 S. 3 LStR)	3.000 €
<hr/>		<hr/>	
Verbleibender Freibetrag	2.500 €	Verbleibende Entschädigung	2.500 €
		- Verbleibender Freibetrag begrenzt auf die nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigten Tätigkeiten i. H. v. 2.300 €	2.300 €
<hr/>		<hr/>	
Steuerpflichtige Einkünfte		200 €	